**Satzung des Schachvereins 28.02.2002**

**Freital e.V.**

****

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schachverein Freital e.V. Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., im Kreissportbund Weißeritzkreis e.V. und im Schachverband Sachsen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Freital, Gerichtsstand ist Dippoldiswalde
3. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspielens, sowohl als geistige und charakterliche Erziehung und sinnvolle Gestaltung der Freizeit als auch als sportliche Disziplin. Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche für Schach interessiert werden und Gelegenheit haben, durch unentgeltlichen Unterricht ihr Talent zu entdecken und zu entwickeln. Es werden turniere und Freundschaftskämpfe ausgetragen. Die Teilnahme an Wettkämpfen ist zu gewährleisten.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
5. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins ist das Vermögen dem Schachverband Sachsen e.V. zu überweisen.

-1-

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Jedes neue Mitglied erhält die Satzung des Vereins, diese ist von ihm anzuerkennen.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. Mit dem Tod des Mitgliedes
2. Durch Austritt, Der austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Er ist frühestens zum Ende des der Abgabe dieser Erklärung folgenden Monats wirksam.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein

**§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge in Form von Monatsbeiträgen zu entrichten.
2. Der Monatsbeitrag ist am 15.des laufenden Monats zu entrichten
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme als Mitglied und endet im Monat seines Ausscheidens.

**§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Organe des Vereins entscheiden, wenn in der Satzung nichts Anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

**§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sie muss einmal innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig.
4. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
5. Kontrolle des Vorstandes, die Mitgliederversammlung kann insbesondere Auskunft über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung verlangen. Der Vorstand ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
6. Zur Geltendmachung von Ansprüchen des Vereins gegenüber Mitgliedern des Vorstandes, welche sich aus der Geschäftsführung ergeben.
7. Entlastung des Vorstandes

-2-

1. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren
2. Beschussfassungen zu Änderungen der Satzung und zur Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben wahrnehmen, die dem Vorstand obliegen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Aushang im Vereinslokal bekannt zu machen.

**§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung des Vereinsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen mit der Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Einladung kann aufgenommen werden, dass bei Beschlussunfähigkeit §10 (4) zehn Minuten nach dem Ende der Versammlung eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung beginnt, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Als schriftliche Einladung gilt das Aushängen am Wandbrett im Vereinslokal. Die stimmberechtigten Mitglieder bestätigen die Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift.
3. Fehlt drei Wochen vor dem Versammlungstermin die Unterschrift, ist das stimmberechtigte Mitglied besonders schriftlich einzuladen, wenn eine Satzungsänderung oder wenn die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stehen.

**§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind er bzw. sein Stellvertreter nicht anwesend, beschließen die stimmberechtigten Anwesenden den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach Beschlussfassung die Teilnahme von Gästen und von Vertretern der Öffentlichkeit zulassen.
3. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit, die Auflösung des Vereins eine Mehrheit der gültigen Stimmen.
6. Die Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Wird in der Mitgliederversammlung eine bestimmte Art und Weise der Abstimmung beantragt, ist dazu zu beschließen und zu verfahren. Blockabstimmungen und Wiederwahl sind zulässig.
7. Einen Antrag zur Behandlung in der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin an den Vereinsvorsitzenden stellen. Ein derartiges Verlangen ist nachträglich in die Tagesordnung einzufügen. Während der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden, über deren Aufnahme in die Tagesordnung zu beschließen sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

-3-

1. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. In das Protokoll über die Mitgliederversammlung sind aufzunehmen:
2. Tag, Ort und zeitpinkt des Beginns und des Endes der Versammlung
3. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
4. Die Anwesenheitsliste
5. Die Tagesordnung
6. Sämtliche Beschlüsse mit ihrem vollen Wortlaut
7. Bei Wahlen die Art und Weise der Abstimmung
8. Das genaue Abstimmungsergebnis zu e) und f)

**§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
2. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Das Begehren ist schriftlich unter Nennung der Tagesordnung einem Vorstand zu übergeben.
3. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 bis 10 sinngemäß

**§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von vier Vereinsmitgliedern gebildet, die für die Dauer von zwei Jahren bis zur turnusgemäß folgenden Mitgliederversammlung gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben. Sie besetzen folgende Funktionen:
2. Vereinsvorsitzender
3. Spielleiter
4. Kassenwart
5. Jugendwart

Der Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden wird vom Vorstand gewählt.

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Der Verein wird durch den Vereinsvorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist nicht zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt.

Verträge, durch welche der Verein zu einer Leistung von 50,00 € und mehr verpflichtet wird, bedürfen der schriftlichen Form. Für Verträge, welche der Schriftform bedürfen, darf Untervollmacht nicht erteilt werden.

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, mit Ausnahme der gemäß der Satzung von der Mitgliederversammlung wahrzunehmenden Aufgaben, zuständig. Die Mitglieder des Vorstandes sind in den ihnen durch § 13 zugewiesenen Angelegenheiten zur alleinigen Geschäftsführung befugt.

-4-

1. Der Vorstand wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitteilung einer Tagungsordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein Vorstands-mitglied ist nicht zur Stimmenenthaltung berechtigt. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt, bei welcher der Vereinsvorsitzende zwei Stimmen hat. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Leiter der Vorstandsitzung zu unterzeichnen. Die Vereinsmitglieder sind über die Beschlüsse durch Aushang im Vereinslokal oder in anderer geeigneter Weise zu informieren.
2. Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wird die freigewordene Funktion durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandmitglied oder einem anderen Vereinsmitglied, welches den Vorstand berät, aber nicht dessen Mitglied wird, übertragen. Die Mitglieder sind darüber durch einen Aushang am Wandbrett des Vereins zu informieren. Beim Ausscheiden von zwei Vorstandmitgliedern sind Neuwahlen, gegebenenfalls durch eine außerordentliche Mitglieder-versammlung, erforderlich. Dafür gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß. Die verbliebenen Vorstandmitglieder führen den Verein bis zur Neuwahl kommissarisch.

**§ 13 Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und legt deren Tagesordnungen fest. Er repräsentiert den Verein im öffentlichen Leben sowie in allen Gremien, denen der Verein angehört.
2. Der Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben im Verhinderungsfalle wahr. Seine Vertretungsbefugnis richtet sich nach dieser Satzung.
3. Der Spielleiter ist für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes im Erwachsenenbereich verantwortlich. Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendwart.
4. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassierung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren. Der Kassenwart führt das Konto und die Kasse des Vereins, Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Mitgliederkartei. Der Mitgliederversammlung gegenüber ist er zur Berichterstattung über die Finanzen des Vereins verpflichtet. Werden durch Vorstandsbeschluss Kassierer eingesetzt, sind diese für die Kassierung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Kassenwart persönlich verantwortlich.
5. Der Jugendwart trägt die Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes im Kinder-und Jugendbereich. Er hält Verbindung zu den Eltern der Kinder und Jugendlichen sowie zu den Schulen, in denen der Verein das Training durchführt. Der Jugendwart arbeitet eng mit dem Spielleiter zusammen.

-5-

**§ 14 Die Kassenprüfer**

1. Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren bis zur turnusgemäß folgenden Mitgliederversammlung gewählt, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Finanzverwaltung und des Belegwesens des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, jeweils nach dem Ende des Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer haben das Recht zu unangekündigten Zwischenprüfungen beim Kassenwart.
3. Die Kassenprüfer fassen das Prüfungsergebnis in einem schriftlichen Bericht an den Vorstand zusammen und erstatten der Mitglieder-versammlung einen mündlichen Bericht.
4. Scheiden ein oder beide Kassenprüfer im Laufe der Wahlperiode aus, werden durch Vorstandsbeschluss andere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut. Die folgende Mitgliederversammlung muß einen diesbezüglichen Beschluss nachträglich zustimmen oder andere Kassenprüfer wählen, die gegebenenfalls die Prüfung zu wiederholen haben.

**§ 15 Vereinsstrafe**

1. Der Verein ist zur Verhängung einer Vereinsstrafe berechtigt. Eine Vereinsstrafe kann der Ausschluss aus dem Verein gemäß Absatz (2) oder eine andere angemessene Maßnahme gemäß Absatz (3) sein.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann von dem zuständigen Vereinsorgan ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1.das Mitglied mit der Zahlung der Aufnahmegebühr in Verzug ist und trotz schriftlicher Nachfristsetzung nicht zu der bestimmten Zeit leistet

2.das Mitglied mit der Zahlung von sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist und trotz schriftlicher Nachfristsetzung nicht zu der bestimmten Zeit leistet

3.das Mitglied wesentliche Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt

4.sonst Tatsachen vorliegen, unter denen bei Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Verein eine weitere Mitgliedschaft nicht zumutbar ist.

Ein Ausschluss kommt nicht in Betracht, wenn die Verhängung einer Vereinsstrafe in Form einer anderen angemessenen Maßnahme zur Wahrung der Interessen des Vereins genügend ist.

1. Wenn ein Mitglied den Vereinsfrieden stört oder durch vereins-schädigendes Verhalten dem Verein Nachteile zufügt, kann das zuständige Vereinsorgan eine angemessene Strafe festsetzen. Dafür kommt eine der folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. eine schriftliche Abmahnung

2. Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von höchstens sechs Monaten

3. der Ausschluss vom Spielbetrieb für die Dauer von höchstens sechs Monaten

-6-

4.die Nichtwählbarkeit für Vereinsämter für die Dauer von höchstens einer Wahlperiode

5.eine Geldbuße bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € im Einzelfall. Gegen einen Minderjährigen darf eine Geldbuße nicht verhängt werden.

(4) das zuständige Vereinsorgan entscheidet jeweils nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

(5) Durch die Verhängung einer Vereinsstrafe wird die Geltendmachung weitere Ansprüche nicht ausgeschlossen.

**§ 16 Vereinsstrafverfahren**

1. Über die Verhängung einer Vereinsstrafe beschließt der Vorstand. Ist ein Mitglied des Vorstandes betroffen, so ist es von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Anstelle des Betroffenen benennt der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied, welches am Verfahren und an der Beschlussfassung zu beteiligen ist.
2. Der Vorstand wird nach eigenem Entschluss oder aufgrund der Anregung eines Vereinsmitgliedes tätig. Er ist verpflichtet, die entscheidungs-erheblichen Umstände zu ermitteln und den Betroffenen von der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten. Richtet sich das Verfahren gegen einen Minderjährigen, sind die gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
4. Der schriftliche Beschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem betroffenen Mitglied gegen Empfangsbestätigung zu übergeben oder auf dem Postweg zuzustellen. Der Beschluss des Vorstandes muss eine Belehrung enthalten, dass das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Zugang Einspruch beim Vorstand erheben kann. Erhebt das Mitglied Einspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes aufheben, bestätigen oder inhaltlich abändern. Sie ist an die Tatsachenfeststellung des Vorstandes gebunden.

**§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied was gegenüber dem Vorstand schriftlich sein Einverständnis zur Auflösung des Vereins erklärt hat, gilt als anwesend und gleichzeitig als Stimme für die Auflösung.
2. Scheidet ein Vorstandmitglied oder ein Kassenprüfer aus dem Verein aus, endet dessen Funktion im Verein spätestens zu diesem Zeitpunkt.
3. Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.02.2002 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft
4. Die in der Mitgliederversammlung am 29.11.1991 beschlossene Satzung verliert zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit

-7-